OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702010/2/StB/LJ

Datum:
Linz, 7. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der V. M. E., X, X T., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 11.07.2022, GZ: BHBR/921040001416/21, wegen Übertretung des COVID-19 Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) iVm der 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (2. COVID-19-SchuMaV)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte, Behörde, [bB]) vom 11.07.2022, GZ: BHBR/921040001416/21, wurde über V. M. E. (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) eine Geldstrafe iHv 600 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden, wegen folgender am 11.12.2020 um 20:00 Uhr in X, X T., begangener Übertretung des COVID-19-MG iVm der 2. COVID-19-SchuMaV, verhängt:

„Sie haben als Verpflichteter gemäß § 4 Abs. 3 COVID-19 Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) nicht dafür Sorge getragen, dass der bestimmte private Ort, deren/dessen Betreten oder Befahren gemäß §§ 3 und 4 leg.cit. untersagt ist, nicht betreten oder befahren wird.

Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 1 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort, deren/dessen Betreten oder Befahren gemäß §§ 3 und 4 untersagt ist, nicht betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Sie haben zur angeführten Zeit am angeführten Ort sechs (6) haushaltsfremden Personen ermöglicht, entgegen den Bestimmungen des COVID-19-MG iVm der 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, in Ihren Räumlichkeiten Ihrer Liegenschaft zusammenzukommen.

Das Betreten/Befahren des Ortes war deshalb untersagt, weil aufgrund § 2 der 2. COVID-19- Schutzmaßnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig war. Keiner der in § 2 leg.cit. Ausnahmegründe hat auf die Veranstaltung bzw. das Zusammentreffen zugetroffen.“

Darüber hinaus wurden der Bf Verfahrenskosten in Höhe von 60 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 06.08.2022.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17.08.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses

entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, das auf der Videoplattform Youtube online abrufbare Video und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde der unter Punkt I.1. wiedergegebene Tatvorwurf zur Last gelegt. Zu eben diesem Tatvorwurf wurde die Bf am 03.02.2021 zur rechtfertigenden Stellungnahme aufgefordert.

Dem Straferkenntnis liegt ein im Internet abrufbares Video zu Grunde. Dieses zeigt eine Zusammenkunft von mehreren Personen in einem privaten Wohn-/Esszimmer, im Objekt mit der amtlichen Adresse X, X T.. Die Bf hatte zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt ihren Hauptwohnsitz dort gemeldet.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und unwidersprüchlich aus dem Verwaltungsstrafakt sowie dem angeführten Video.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des COVID-19-MG, BGBl I 12/2020, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.

(3) Bestimmte Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bestimmte öffentliche und bestimmte private Orte mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs.

(4) Öffentliche Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten oder befahren werden können.

[...]

Betreten und Befahren von bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit

§ 4. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten und das Befahren von
1. bestimmten Orten oder
2. öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Ausgangsregelung

§ 5. (1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.
(2) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:
[...]

Strafbestimmungen

§ 8 [...]
(3) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 1 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort, deren/dessen Betreten oder Befahren gemäß §§ 3 und 4 untersagt ist, nicht betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu bestrafen."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-SchuMaV), BGBl II 544/2020, lauten in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung wie folgt:

„Präambel/Promulgationsklausel
Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2020, sowie des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2020, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

Ausgangsregelung

§ 2. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:
[...]"

III.3. Im gegenständlich angefochtenen Straferkenntnis wurde der Bf zur Last gelegt, sie habe, indem sie sechs haushaltsfremden Personen ermöglichte in ihren Räumlichkeiten der Liegenschaft, X, X T. zusammenzukommen, nicht dafür Sorge getragen, dass ein bestimmter privater Ort, dessen Betreten untersagt gewesen sei, nicht betreten werde. Das Betreten sei untersagt gewesen, weil das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb desselben zur Tatzeit nur zu bestimmten Zwecken zulässig gewesen und keiner dieser Zwecke gegenständlich vorgelegen sei.

III.4. „Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung. Ein Austausch der Tat durch das Verwaltungsgericht durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhaltes kommt nicht in Betracht (vgl etwa VwGH vom 25.09.2018, Ra 2018/05/0019; vom 08.03.2017, Ra 2016/02/0226, jeweils mwN).

Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (VwGH vom 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, mwH). Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat iSd § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (etwa VwGH vom 30.01.2018, Ra 2017/01/0409).

Die der Bf vorgeworfene Tat besteht nach dem Spruch des Straferkenntnisses darin, dass die Bf sechs haushaltsfremden Personen das Zusammenkommen in den Räumlichkeiten des Objektes X, X T. ermöglichte, obwohl sie dafür Sorge zu tragen hatte, dass dieser bestimmte private Ort nicht betreten werde, da dies aufgrund der statuierten nächtlichen Ausgangsregelung untersagt war.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist nicht berechtigt, diese Tat durch Heranziehen eines anderen Sachverhaltes auszutauschen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist somit ausschließlich dieser Sachverhalt.

III.5. Gemäß § 4 Abs 1 Z 1 COVID-19-MG kann bei Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten und das Befahren von bestimmten Orten geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Bestimmte Orte iSd COVID-19-MG sind nach der Legaldefinition des § 1 Abs 3 COVID-19-MG bestimmte öffentliche und bestimmte private Orte mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs.

Das Betreten des privaten Wohnbereichs durfte somit nicht auf Grundlage des § 4 COVID-19-MG durch Verordnung einer Beschränkung unterworfen werden. Eine derartige Regelung ist der zum Tatzeitpunkt anwendbaren 2. COVID-19-SchumaV auch nicht immanent.

Das Betreten und Befahren des privaten Wohnbereichs wurde durch die 2. COVID-19-SchumaV daher zum Tatzeitpunkt nicht beschränkt oder gar untersagt. Eine aus § 8 Abs 3 iVm § 4 COVID-19-MG resultierende Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass ein privater Wohnbereich nicht betreten oder befahren wird, war dementsprechend ebenfalls nicht vorhanden.

Bei der Verwendung des Begriffs „privater Wohnbereich“ hat der Gesetzgeber die Judikatur des EGMR zur „Wohnung“ iSd Art 8 EMRK vor Augen. Dieser Rsp folgend ist der Begriff weit auszulegen. Erfasst sind daher einerseits Orte, die zur Stillung des unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen. Neben Wohnungen und Häusern können somit Wohnwägen, Hausboote und Hotelzimmer erfasst sein. Andererseits sind auch nicht unmittelbar bewohnte Nebengebäude und -räume, wie Keller und Garagen, oder Gärten dem privaten Wohnbereich zuordenbar (L. Janko/Obereder in Neumayr/Resch/Wallner, GmundKomm^{2} § 1 COVID-19-MG Rz 7).

Gegenständlich wurde der Bf zur Last gelegt, sie habe nicht dafür Sorge getragen, dass die Räumlichkeiten des Objektes mit der amtlichen Adresse X, X T., an welchem die Bf zum Tatzeitpunkt ihren Wohnsitz gemeldet hatte, nicht betreten werden. Sie habe sechs haushaltsfremden Personen das Zusammenkommen dort ermöglicht, obwohl das Betreten dieses privaten Ortes untersagt war. In dem der Bestrafung zugrunde liegenden Video ist ersichtlich, dass diese Zusammenkunft, in einem Wohn-/Esszimmer stattfand. Dabei handelt es sich iSd dargelegten Begriffsverständnisses unzweifelhaft um eine zum privaten Wohnbereich gehörige Örtlichkeit.

Mangels einer existierenden Rechtsgrundlage, die das Betreten des privaten Wohnbereiches (zu welchen der genannte Tatort gehörte) untersagte, hatte die Bf freilich auch nicht die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass dieser nicht betreten wird. Da das Betreten des fremden privaten Wohnbereichs keine Verwaltungsübertretung bildet, steht auch die Ermöglichung des Betretens desselben nicht unter Strafe.

III.6. Zudem kann auch aus § 2 2. COVID-19-SchuMaV keine Regelung abgeleitet werden, die das Betreten des privaten Wohnbereichs untersagen würde:

§ 2 2. COVID-19-SchuMaV normiert auf Grundlage des § 5 COVID-19- MG Ausgangsregelungen. Dabei wird nicht an das Betreten oder Befahren von Örtlichkeiten angeknüpft, sondern werden Personen (allenfalls auch nur eingeschränkt zu bestimmten Zeiten) dazu verhalten, grundsätzlich an einem

bestimmten Ort – nämlich dem eigenen privaten Wohnbereich – zu bleiben und diesen nur zu bestimmten Zwecken zu verlassen (Obereder in Neumayr/Resch/Wallner, GmundKomm[2] § 6 COVID-19-MG). Es ist daher aufgrund systematischer Überlegungen verfehlt, aus einer Ausgangsregelung auch eine Beschränkung für das Betreten anderer Örtlichkeiten abzuleiten. Regelungen über das Betreten von Örtlichkeiten sind – je nach örtlichem Anknüpfungspunkt – ausschließlich auf Grundlage der §§ 3 und 4 COVID-19-MG zu erlassen.

Das Betreten oder Befahren eines bestimmten (privaten) Ortes ist demnach nicht deshalb untersagt, weil zur Tatzeit das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig war und keiner dieser Zwecke vorlag.

Dafür, dass sechs andere Personen gegen die Ausgangsregelungen verstoßen und in unzulässiger Weise ihren privaten Wohnbereich verlassen haben, um sich zum privaten Wohnbereich der Bf zu begeben, ist diese nicht unmittelbar strafbar. Der Bf hätte dafür bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen allenfalls Beihilfe iSd § 7 VStG angelastet werden können. Mangels einer diesbezüglichen rechtzeitigen Verfolgungshandlung ist dies allerdings nicht Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

III.7. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass zum Tatzeitpunkt eine Regelung, wonach dafür Sorge zu tragen war, dass Räumlichkeiten des privaten Wohnbereichs nicht betreten werden, nicht vorlag. Dies deshalb, weil bereits das Betreten des privaten Wohnbereichs nicht untersagt war. Die gegenständlich vorgeworfene Tat bildet daher keine Verwaltungsübertretung.

Im Ergebnis war das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gem § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung und ist diese Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, vielmehr konnte der gegenständliche Fall anhand des klaren Normenwortlautes gelöst werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha